



S t R H
Wien

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH V - 4/17

Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen,

Prüfung der Kunstwerke in städtischen

Wohnhausanlagen;

Teil 2: Wandgebundene Kunstwerke

KURZFASSUNG

Kunstwerke sind seit den 1920er-Jahren in städtischen Wohnhausanlagen integriert. Die rund 1.300 Kunstwerke in städtischen Wohnhausanlagen umfassen Profanplastiken, Denkmäler, sakrale Kleindenkmäler, Gedenktafeln und wandgebundene Kunstwerke (beispielsweise Mosaik, Sgraffito, Wandmalereien, Reliefs, wandgebundene Plastiken). Die Erhaltung der wandgebundenen Kunstwerke in städtischen Wohnhausanlagen lag in der Zuständigkeit der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen. In Fragen, welche die künstlerische Fachkompetenz betrafen, war die Magistratsabteilung 7 hinzuzuziehen. Alle anderen oben genannten Kunstwerke lagen in der Zuständigkeit der Magistratsabteilung 7.

Gegenstand der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien war es festzustellen, inwieweit die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen den sicherheitstechnischen Überprüfungen von wandgebundenen Kunstwerken nachgekommen war und Beschädigungen behoben wurden. Von Interesse war darüber hinaus, ob die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen bei Bedarf einen Kommunikationsaustausch mit der Magistratsabteilung 7 tätigte und die Expertise der Magistratsabteilung 7 einholte.

Bei der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen lag keine Dokumentation über die in periodischen Abständen durchzuführenden sicherheitstechnischen Überprüfungen an wandgebundenen Kunstwerken in städtischen Wohnhausanlagen vor.

Die wandgebundenen Kunstwerke in städtischen Wohnhausanlagen befanden sich überwiegend in einem bautechnisch guten Zustand. Der Stadtrechnungshof Wien stellte jedoch fest, dass bei zwei wandgebundenen Kunstwerken, die augenscheinlich über einen längeren Zeitraum nicht instand gesetzt wurden, Beschädigungen vorlagen. In einem der beiden Fälle stand das wandgebundene Kunstwerk unter Denkmalschutz. Noch im Zeitpunkt der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien wurde mit vorbereitenden Arbeiten zur Restaurierung dieses denkmalgeschützten Kunstwerkes vonseiten der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen begonnen.

Die tabellarische Aufstellung der Kunstwerke in städtischen Wohnhausanlagen war vereinzelt unvollständig. Bereits im Zeitpunkt der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien wurde von der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen mit der Aktualisierung begonnen.

Die gegenständliche Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien trägt zur Erhaltung von Kulturgut im öffentlichen Raum und zur Verbesserung des Überprüfungsprozesses betreffend die Gewährleistung der Stand- und Verkehrssicherheit bei.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	9
1.1 Prüfungsgegenstand	9
1.2 Prüfungszeitraum	10
1.3 Prüfungsbefugnis.....	10
1.4 Vorbemerkung	10
2. Rechtliche und technische Grundlagen	11
3. Verortung der Kunstwerke im Wiener Stadtplan	15
4. Evidenthaltung der Kunstwerke in städtischen Wohnhausanlagen	17
5. Erhaltung wandgebundener Kunstwerke	18
5.1 Allgemeines	18
5.2 Stichproben	19
5.3 Umgang mit wandgebundenen Kunstwerken im Zuge von thermischen Sanierungen	32
6. Erhaltung von Plastiken, Denkmälern, sakralen Kleindenkmälern und Gedenktafeln	33
6.1 Allgemeines	33
6.2 Stichproben	34
7. Feststellung	37
8. Zusammenfassung der Empfehlungen	38

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Legende des Wiener Stadtplans unter dem Reiter "Kulturgut"	16
Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Wiener Stadtplan, Beispiel Wohnhausanlage Luzegasse 2 - 4 mit Profanplastik	16
Abbildung 3: "Brückenbauer"	19
Abbildung 4: "Hausbau"	19
Abbildung 5: "Eulen"	20

Abbildung 6: "Kinder am Wienfluss"	21
Abbildung 7: "Die 4 Elemente"	22
Abbildung 8: Hauszeichen "Marder"	23
Abbildung 9: Hauszeichen "Igel"	23
Abbildung 10: "Abstrakte Kompositionen"	24
Abbildung 11: Reliefbild mit einem pflügenden Bauern	25
Abbildung 12: Beschädigung am Relief durch Witterungseinfluss	26
Abbildung 13: Beschädigung am Relief durch Witterungseinfluss	26
Abbildung 14: Absperrgitter unter dem Relief	27
Abbildung 15: "Suite"	28
Abbildung 16: Fehlen von Mosaiksteinen	28
Abbildung 17: Schadhafte Mosaik "Darstellungen aus dem Alltag", Detail	31
Abbildung 18: "Fische"	35
Abbildung 19: "Fische" nach der Restaurierung	36
Abbildung 20: "Ornamente"	37

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abb.	Abbildung
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
Anm.	Anmerkung
BO für Wien	Bauordnung für Wien
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
cm.	Zentimeter
d.h.	das heißt
etc.	et cetera
EUR	Euro
gem.	gemäß
https	Hypertext Transfer Protocol Secure
inkl.	inklusive

lt.....	laut
m	Meter
m ²	Quadratmeter
MA	Magistratsabteilung
MD-BD.....	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und Technik
MD-GBR	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Recht
Nr.....	Nummer
ÖNORM.....	Österreichische Norm
ONR	Österreichisches Normungsinstitut-Regel
Pkt.	Punkt
rd.	rund
s.....	siehe
StRH.....	Stadtrechnungshof
u.Ä.	und Ähnliche(s)
u.a.	unter anderem
u.dgl.....	und dergleichen
Wiener Wohnen.....	Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen
www.....	World Wide Web
Z	Ziffer

LITERATURVERZEICHNIS

Autengruber/Schwarz, Lexikon der Wiener Gemeindebauten, Namen - Denkmäler - Sehenswürdigkeiten, 1. Auflage (2013), Pichler Verlag, Wien.

Corazza/Lang/Weber, Mosaik an Wiener Gemeindebauten, Kunst am Bau im Wien der Nachkriegszeit, 1. Auflage (2009), Edition Volkshochschule, Wien.

Nierhaus, Kunst-am-Bau im Wiener kommunalen Wohnbau der fünfziger Jahre, 1. Auflage (1993), Böhlau Verlag, Wien.

Pándi, KUNSTamBAU, 1. Auflage (2009), Verlag Holzhausen GmbH, Wien.

GLOSSAR

Freiplastik

Rundum ansichtige Plastik. Sie unterscheidet sich darin von einem Relief. Unter diesem Begriff werden Plastiken, Denkmäler und sakrale Kleindenkmäler subsumiert. Zu den häufigen Formen zählen die Statue und die Büste.

Fries

Ein lineares, meist waagerechtes Stilelement, das einer Gliederung und Dekoration von Teilen eines Bauwerkes dient.

Hausinformationssystem

Interne Plattform und Bilddatenbank der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen, auf welcher die Grunddaten der städtischen Wohnhausanlagen dokumentiert sind.

Hauszeichen

Rahmenartiges Bildfeld beim Haustor, welches zur Identifizierung des Bauteils gedacht war.

Plastik

Synonym für Skulptur. Dreidimensionales, körperhaftes Objekt der bildenden Kunst.

Profanplastik

Bildhauerisches Werk, das keinen kultischen oder religiösen Inhalt aufweist und eher weltlichen Zwecken dient.

Sgraffito

Dekorationstechnik zur Bearbeitung von Wandflächen. Nach der Auflage verschiedenfarbiger Putzschichten werden Teile der oberen Putzschicht abgekratzt und Teile der darunterliegenden Putzschicht freigelegt, sodass durch den Farbkontrast ein Bild erzeugt wird.

Skulptur

Siehe Plastik.

Wandgebundenes Kunstwerk

Kunstwerk, welches in fester Verbindung mit der das Kunstwerk tragenden Wand steht (beispielsweise ein Mosaik, Sgraffito, Relief, eine Wandmalerei, wandgebundene Plastik).

Wirtschaftseinheit

Grundstücke, Gebäude und die daraus resultierenden Mieteinheiten werden lt. Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen zu einer Wirtschaftseinheit zusammengefasst, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen für die Bildung einer solchen vorliegen:

- Gemeinsame Eigentümerin bzw. gemeinsamer Eigentümer oder zumindest einheitliche Verwaltung;
- unmittelbarer örtlicher Zusammenhang, in dem Gebäude ein zusammenhängendes Gebiet bilden;
- keine wesentlichen Unterschiede im Wohn- bzw. Nutzungswert zwischen Gebäuden, d.h. Einrichtung nach demselben bautechnischen Stand, mit derselben Bauweise und Ausstattung;
- selbe Finanzierungsart und
- gleichartige Nutzung.

Wohnhausanlage

Überbegriff, der für die Zusammengehörigkeit von Wirtschaftseinheiten bzw. von Gebäuden steht.

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die in städtischen Wohnhausanlagen befindlichen Kunstwerke einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Der Stadtrechnungshof Wien nahm ein Bürgeranliegen betreffend eines scheinbar überraschenden und grundlos wirkenden Abtransportes eines Kunstwerkes (*"Meditationsstein"* des Künstlers Karl Prantl, s. Bericht "MA 7, Prüfung der Kunstwerke in städtischen Wohnhausanlagen; Teil 1: Plastiken, StRH V - 4/18") in der Wohnhausanlage in Wien 11, Luzegasse 2 - 4, zum Anlass einer Prüfung. Darüber hinaus bezog sich die gegenständliche Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien darauf, in welcher Art und Weise die Erhaltung sowie die Administration der Kunstwerke in städtischen Wohnhausanlagen von den zuständigen Stellen (Magistratsabteilung 7 und Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen) wahrgenommen wurden.

Insbesondere prüfungsrelevant war, inwieweit die zuständigen Stellen den sicherheitstechnischen Überprüfungen nachkamen und Beschädigungen von Kunstwerken behoben wurden. Gegenstand der Prüfung war auch, ob bei Beschädigungen oder Restaurierungen ein diesbezüglicher Informationsaustausch zwischen den zuständigen Stellen erfolgte bzw. ob die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen die Expertise der Magistratsabteilung 7 als Fachdienststelle für Kunstwerke einholte. Der Stadtrechnungshof Wien wählte zufällige Stichproben für seine Prüfung aus.

Angesichts des Umfangs der erfolgten Einschau und der bei Plastiken und wandgebundenen Kunstwerken unterschiedlichen Zuständigkeiten berichtete der Stadtrech-

nungshof Wien über das Ergebnis seiner Einschau in zwei Prüfungsberichten. Der vorliegende Bericht befasst sich mit den Kunstwerken in der Zuständigkeit der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen. Des Weiteren befasst sich der Bericht mit zwei Kunstwerken, bei denen die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen tätig wurde, obwohl sich diese in der Zuständigkeit der Magistratsabteilung 7 befanden.

Die Prüfung der Kunstwerke in städtischen Wohnhausanlagen in der Zuständigkeit der Magistratsabteilung 7 wurde im Bericht "MA 7, Prüfung der Kunstwerke in städtischen Wohnhausanlagen; Teil 1: Plastiken, StRH V - 4/18" behandelt.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung, die von der Abteilung Bauwerke, Verkehr und Energie des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt wurde, erfolgte im ersten Halbjahr 2017. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2017. Ortsaugenscheine fanden im Zeitraum April bis Juni 2017 statt.

1.3 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungs- und Sicherheitsprüfung ist in § 73b und c der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

1.4 Vorbemerkung

1.4.1 Seit den 1920er-Jahren wurden Kunstwerke in städtische Wohnhausanlagen in Wien integriert. Die rd. 1.300 Kunstwerke in städtischen Wohnhausanlagen umfassen Profanplastiken, Denkmäler, sakrale Kleindenkmäler, Gedenktafeln und wandgebundene Kunstwerke (Mosaik, Sgraffito, Wandmalereien, Reliefs, wandgebundene Plastiken etc.). Siehe Autengruber/Schwarz (2013), Corazza/Lang/Weber (2009), Pándi (2009) und Nierhaus (1993).

1.4.2 Laut Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien lag die Zuständigkeit für die Verwaltung und denkmalpflegerische Obhut der Freiplastiken (ausgenommen begehbare Kapellen) und Gedenktafeln, soweit keine andere Dienststelle zuständig war, bei der Magistratsabteilung 7.

1.4.3 Gemäß § 2 Abs. 2 des *Statuts für die Unternehmung "Stadt Wien - Wiener Wohnen"* umfasste der Zweck der Unternehmung "Stadt Wien - Wiener Wohnen" die Errichtung, Sanierung und Bewirtschaftung der städtischen Wohnhäuser (bestehend aus Wohnungen, Geschäftsräumlichkeiten einschließlich der sonstigen Einrichtungen wie Garagen u.dgl.).

1.4.4 Betreffend die Kunstwerke in städtischen Wohnhausanlagen war somit die Magistratsabteilung 7 für die Administration und Erhaltung der Profanplastiken, Denkmäler, sakralen Kleindenkmäler und Gedenktafeln zuständig. Die Verwaltung und Erhaltung wandgebundener Kunstwerke (Mosaik, Sgraffito, Wandmalereien, Reliefs, wandgebundene Plastiken etc.) in städtischen Wohnhausanlagen lagen in der Zuständigkeit der Grundstücks- bzw. Bauwerkseigentümerin, somit der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen. Hierzu lag auch ein Schreiben der Magistratsabteilung 7 vom 11. September 2013 an die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen vor. Die Magistratsabteilung 7 war lt. diesem Schreiben jedoch in allen Fragen, welche die künstlerischen Inhalte bzw. die Beurteilung der künstlerischen Qualität betrafen, als Fachdienststelle beizuziehen.

2. Rechtliche und technische Grundlagen

2.1 Es waren nachfolgende rechtliche und technische Grundlagen im Betrachtungs- und Prüfungszeitraum des Stadtrechnungshofes Wien (s. Pkt. 1.2 dieses Berichtes) maßgebend.

2.2 Gemäß § 1295 Abs. 1 ABGB ist jedermann berechtigt, von dem Beschädiger den Ersatz des Schadens, welcher dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern. Der Schaden mag durch Übertretung einer Vertragspflicht oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden sein.

§ 1318 ABGB lautet: *"Wird jemand durch das Herabfallen einer gefährlich aufgehängten oder gestellten Sache, oder durch Herauswerfen oder Herausgießen aus einer Woh-*

nung beschädigt; so haftet derjenige, aus dessen Wohnung geworfen oder gegossen worden, oder die Sache herabgefallen ist, für den Schaden."

Darüber hinaus ist die ebenfalls im ABGB geregelte Bauwerkehaftung (§ 1319 ABGB) essenziell: *"Wird durch den Einsturz oder Ablösung von Teilen eines Gebäudes oder eines anderen auf einem Grundstück aufgeführten Werkes jemand verletzt oder sonst ein Schaden verursacht, so ist der Besitzer des Gebäudes oder Werkes zum Ersatz verpflichtet, wenn die Ereignung die Folge der mangelhaften Beschaffenheit des Werkes ist und er nicht beweist, dass er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet habe."*

Der Begriff "Werk" wird in der Rechtsprechung weit ausgelegt, sodass auch Kunstwerke im öffentlichen Raum darunter zu subsumieren sind.

§ 1319a Abs. 1 ABGB lautet: *"Wird durch den mangelhaften Zustand eines Weges ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so haftet derjenige für den Ersatz des Schadens, der für den ordnungsgemäßen Zustand des Weges als Halter verantwortlich ist, sofern er oder einer seiner Leute den Mangel vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat. Ist der Schaden bei einer unerlaubten, besonders auch widmungswidrigen, Benützung des Weges entstanden und ist die Unerlaubtheit dem Benützer entweder nach der Art des Weges oder durch entsprechende Verbotsschilder, eine Abschränkung oder eine sonstige Abspernung des Weges erkennbar gewesen, so kann sich der Geschädigte auf den mangelhaften Zustand des Weges nicht berufen."*

Gemäß § 1319a Abs. 2 ABGB ist ein Weg im Sinn des Abs. 1 *"eine Landfläche, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen für den Verkehr jeder Art oder für bestimmte Arten des Verkehrs benützt werden darf, auch wenn sie nur für einen eingeschränkten Benützerkreis bestimmt ist, zu einem Weg gehören auch die in seinem Zug befindlichen und dem Verkehr dienenden Anlagen, wie besonders Brücken, Stützmauern, Futtermauern, Durchlässe, Gräben und Pflanzungen. Ob der Zustand eines Weges man-*

gelhaft ist, richtet sich danach, was nach der Art des Weges, besonders nach seiner Widmung, für seine Anlage und Betreuung angemessen und zumutbar ist."

Nach den Bestimmungen des vorwiegend im ABGB geregelten Schadenersatzrechtes besteht eine Verkehrssicherungspflicht für diejenige bzw. denjenigen, die bzw. der auf einem ihr bzw. ihm zur Verfügung stehenden Grund einen Verkehr für Menschen öffnet. Unter Verkehrssicherungspflicht wird die Verpflichtung der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers verstanden, all jene Vorkehrungen zu treffen, damit von ihrem bzw. seinem Grundstück keine Gefahren ausgehen, bzw. die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz Dritter rechtzeitig getroffen werden.

Unter dem Überbegriff "*Verkehrssicherungspflichten*" (im weiteren Sinn) wird zwischen der Verkehrssicherungspflicht im engeren Sinn und dem Ingerenzprinzip unterschieden.

Verkehrssicherungspflichten im engeren Sinn entstehen dann, wenn jemand einen Verkehr auf seinem Grund und Boden eröffnet. Beim Ingerenzprinzip geht es darum, dass diejenige bzw. derjenige, die bzw. der eine konkrete Gefahrensituation herbeigeführt hat, auch zur Abwehr einer der geschaffenen Gefahrenlage adäquaten, somit typischerweise damit verbundenen Gefahr verpflichtet ist.

2.3 Bei Gebäuden und baulichen Anlagen, auf die das Wiener Baurecht anzuwenden ist, ergibt sich eine präventive Überprüfungspflicht aus den Bestimmungen des § 129 Abs. 2 und 5 der BO für Wien. Diese schließt die Einholung eines Befundes einer oder eines Sachverständigen bereits bei Vermutung des Vorliegens eines Baugebrechens ein.

2.4 Die Art und Weise, wie diese Überprüfungen im Hochbau vorzunehmen sind, sind in der ÖNORM B 1300 - *Objektsicherheitsprüfungen für Wohngebäude - Regelmäßige Prüfroutrinen im Rahmen von Sichtkontrollen und zerstörungsfreien Begutachtungen - Grundlagen und Checklisten* sowie in der ONR 24009 - *Bewertung der Tragfähigkeit bestehender Hochbauten* geregelt.

2.5 Laut § 62a der BO für Wien sind Skulpturen bis zu einer Höhe von 3 m bewilligungsfreie Bauvorhaben. *"Der Bauherr hat sich zur Ausführung aller bewilligungsfreien Bauvorhaben nach Abs. 1 Z 2 bis 34, soweit dafür ein wesentliches Maß bautechnischer Kenntnisse erforderlich ist, eines Bauführers zu bedienen, der nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften zur erwerbsmäßigen Vornahme dieser Tätigkeit berechtigt ist."*

2.6 Der Erlass MD BD-2197/2008, *Sicherheitsmäßige Prüfung von Bauteilen* der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und Technik regelt, dass Bauwerke, Baukonstruktionen, Bauwerksteile und sonstige Anlagen, die besonderen Beanspruchungen ausgesetzt sind, laufend auf sicherheitsgefährdende Schäden überprüft werden müssen. Für die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen gelten die Erlässe der Magistratsdirektion der Stadt Wien gleichermaßen wie für die Magistratsabteilung 7. Alle periodisch durchgeführten Überprüfungen und deren Ergebnisse sind zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind in regelmäßigen Abständen von der Dienststellenleiterin bzw. dem Dienststellenleiter oder den von ihr oder ihm Beauftragten zu überprüfen und zu bestätigen. Zweckmäßigerweise werden regelmäßige Überprüfungen durch Kombination von Eigenbegehungen der Gebäude durch geschulte bzw. fachkundige Mitarbeitende sowie im Weg von Fremdbegehungen durch fachkundige bzw. besonders fachkundige Personen durchzuführen sein.

2.7 Die Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und Technik erarbeitete einen Leitfaden *"sicherheitstechnische Überprüfung von Gebäuden auf Standsicherheit"* und übermittelte diesen im März 2009 an alle betreffenden Magistratsdienststellen. Darin wurde u.a. darauf hingewiesen, dass *"die Eigentümervertretung der Gebäude der verwaltenden Dienststelle obliegt. Ihr kommt die Erstellung von Richtlinien für die Überprüfung von Gebäuden auf Standsicherheit, die Veranlassung zur Prüfung und die Kontrolle der Umsetzung der Richtlinie zu. Wird das Gebäudemanagement (Erhaltung) gemäß Geschäftseinteilung von einer anderen Dienststelle wahrgenommen, liegt die Zuständigkeit für die Erstellung der Richtlinie und die operative Umsetzung bei dieser. Zur detaillierten Abgrenzung der Aufgaben und Kompetenzen sind zwischen der verwaltenden*

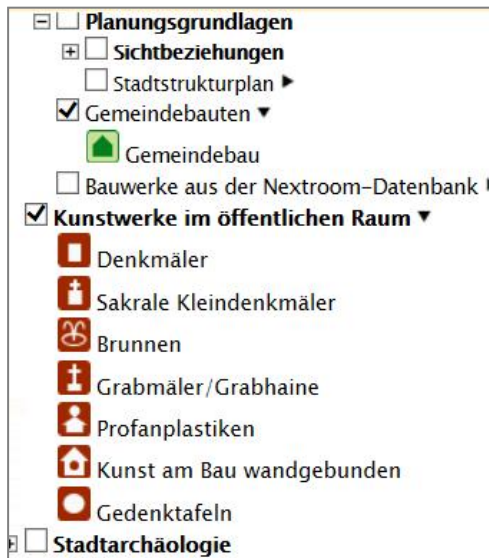
und erhaltenden Dienststelle klare Regelungen im Sinn einer Vereinbarung zu treffen. Neben der Sicherstellung der Finanzierung von magistratsexternen Prüfungen sind von der verwaltenden Dienststelle - auch bei Übertragung der operativen Prüfleistung an eine Fachdienststelle - geeignete Maßnahmen zur Übernahme der verbleibenden Generalverantwortung im Rahmen der Eigentümerversammlung (Berichtswesen, Dokumentation) zu setzen."

2.8 Der Erlass MD-GBR-30/11, "I. Strafbare Handlungen, Erstattung von Anzeigen und Meldungen; II. Aufhebungen von Erlässen" besagt, dass gem. § 78 der Strafprozessordnung 1975 eine Behörde oder öffentliche Dienststelle zur Anzeige an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft verpflichtet ist, wenn ihr der Verdacht einer Straftat bekannt wird, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft. Somit besteht diese Anzeigepflicht nur im Bereich der Hoheitsverwaltung. Im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung besteht ein Anzeigerecht.

3. Verortung der Kunstwerke im Wiener Stadtplan

Im digitalen Wiener Stadtplan kann unter <https://www.wien.gv.at/kulturportal/public/> und unter dem Menüpunkt "Architektur" die Auswahl getroffen werden, Gemeindebauten markiert anzuzeigen. Beim Symbol für "Gemeindebauten" (dunkelgrünes Haus auf hellgrünem Hintergrund, s. Abb. 1) sind Hofbeschreibungen hinterlegt, die auch eine kurze Beschreibung der Kunstwerke im jeweiligen Gemeindebau enthalten. Darüber hinaus können *Kunstwerke im öffentlichen Raum* (Denkmäler, Profanplastiken etc.) im Wiener Stadtplan angezeigt werden (s. Abb. 1 und Abb. 2). Informationen zum jeweiligen Kunstwerk (Titel, Künstlerin bzw. Künstler etc.) sind beim entsprechenden Symbol im Wiener Stadtplan hinterlegt.

Abbildung 1: Legende des Wiener Stadtplans unter dem Reiter "Kulturgut"



Quelle: <https://www.wien.gv.at/kulturportal/public/>

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Wiener Stadtplan, Beispiel Wohnhausanlage Luzegasse 2 - 4 mit Profanplastik



Quelle: <https://www.wien.gv.at/kulturportal/public/>

Für die Aktualisierung der Angaben zu Kunstwerken im öffentlichen Raum war die Magistratsabteilung 7 zuständig. Die Aktualisierung der Hofbeschreibungen oblag der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen und wurde von dieser mithilfe des webbasier-

ten Programms "*Hausinformationssystem*" vorgenommen. Dieses Programm diente der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen zur Verwaltung der Hofbeschreibungen und als Bilddatenbank der städtischen Wohnhausanlagen.

4. Evidenthaltung der Kunstwerke in städtischen Wohnhausanlagen

4.1 Die Magistratsabteilung 7 und die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen verwalteten die Grunddaten über Kunstwerke in städtischen Wohnhausanlagen in tabellarischen Aufstellungen. Im Zuge der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien fiel auf, dass diese Aufstellungen nicht übereinstimmten. Die Magistratsabteilung 7 und die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen führten noch im Zeitraum der Prüfung einen Abgleich durch, wodurch die Aufstellungen der beiden Dienststellen in Übereinstimmung gebracht wurden.

4.2 Mit Stand Juni 2017 befanden sich in städtischen Wohnhausanlagen 453 Profanplastiken, 25 Denkmäler, 4 sakrale Kleindenkmäler, 81 Gedenktafeln und 700 wandgebundene Kunstwerke. Insgesamt waren in 712 Wirtschaftseinheiten der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen Kunstwerke integriert.

4.3 Im Zuge der stichprobenartigen Überprüfung durch Ortsaugenscheine fiel auf, dass wandgebundene Kunstwerke, die vor Ort vorhanden waren, nicht in der Aufstellung der Kunstwerke der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen angeführt waren. Dies betraf

- Mosaik in Wien 2, Engerthstraße 237/Handelskai 222, in Wien 3, Hofmannsthalgasse 12 - 24, in Wien 5, Eduard-Leisching-Hof und in Wien 19, Krottenbachstraße 69 - 73 und
- ein Reliefbild in Wien 3, Wildganshof sowie
- wandgebundene Kunstwerke in Wien 13, Steinitzhof.

In einem Fall (Wien 19, Krottenbachstraße 69 - 73) unterschieden sich die Angaben in der Hofbeschreibung im digitalen Wiener Stadtplan mit jenen in der Aufstellung der Kunstwerke der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen. Dies betraf drei Torfeld-

mosaiken "Ornamente" von Fritz Riedl bzw. zwei Fassadensgraffitos "Wienerwald" und "Wiener Wein" von Ferdinand Kitt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen, die Aufstellung der Kunstwerke zu aktualisieren.

5. Erhaltung wandgebundener Kunstwerke

5.1 Allgemeines

5.1.1 Die Prüfung auf Verkehrssicherheit wandgebundener Kunstwerke in städtischen Wohnhausanlagen oblag der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen (s. Pkt. 1.4.4).

5.1.2 Laut Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen galt gemäß der *standardisierten Prozessroutine* zur Gebrechensbehebung Folgendes: Wurde ein Kunstwerk beschädigt, musste die Instandsetzung prozesskonform erfolgen. Bei Verlust oder Diebstahl galten die allgemeinen Regelungen der Stadt Wien - sofern eine Straftat vorlag, war diese zur Anzeige zu bringen.

Die ÖNORM B 1300 besagt, dass *"für jedes Wohngebäude sowie sonstige Einrichtungen und Anlagen der Gesamtanlage [...] eine fortlaufende Dokumentation für die Erreichung und Beibehaltung von Sicherheit bietenden Objektzuständen zu erstellen und verfügbar zu halten"* ist.

Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien ergab, dass die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen bzgl. der Überprüfung der wandgebundenen Kunstwerke auf Stand- und Verkehrssicherheit in periodisch wiederkehrenden Intervallen keine diesbezüglichen Unterlagen vorlegen konnte.

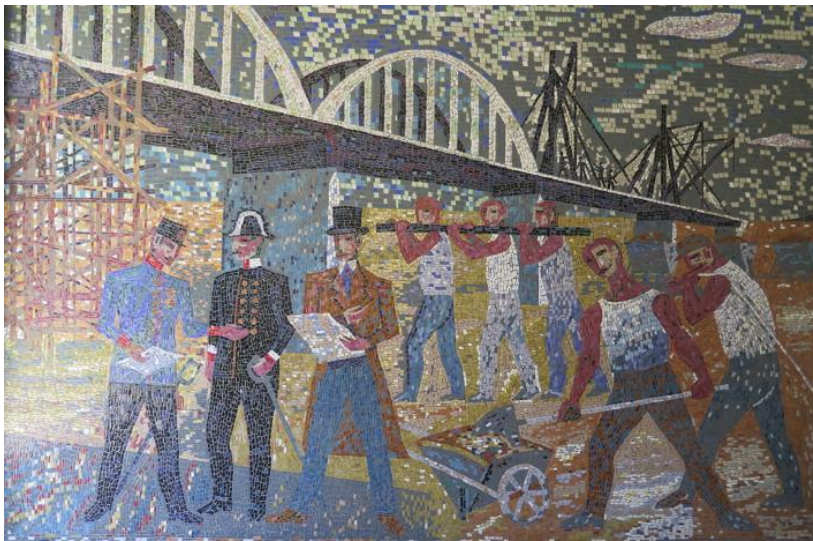
Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen, die Prüfung der wandgebundenen Kunstwerke auf Stand- und Verkehrssicherheit lückenlos vorzunehmen und zu dokumentieren.

5.2 Stichproben

5.2.1 Bei den folgenden wandgebundenen Kunstwerken ergaben sich keine Beanstandungen, was den augenscheinlichen Zustand der Stand- und Verkehrssicherheit betraf.

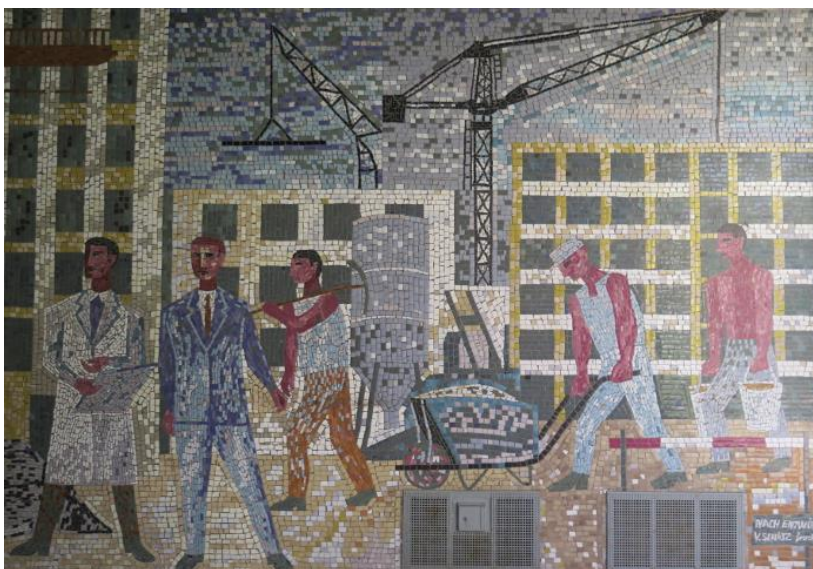
- Zwei Mosaik "Brückenbauer" und "Hausbau" (1959/60) von Otto Rudolf Schatz in Wien 2, Engerthstraße 237/Handelskai 222 (s. Abb. 3 und Abb. 4)

Abbildung 3: "Brückenbauer"



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Abbildung 4: "Hausbau"



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

- Torumrahmung in Mosaik und Relief "*Eulen*" (1957/59) von Rudolf Beran in Wien 3, Hofmannsthalgasse 12 - 24 (s. Abb. 5).

Abbildung 5: "Eulen"



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

- Mosaikwandbild *"Kinder am Wienfluss"* (1953) von Rudolf Pleban, Sgraffitowandbild *"Die 4 Elemente"* (1953/54) von Franz Klasek und mehrere kleinere Mosaikbilder (1953/54) neben den Hauseingängen, sogenannte Hauszeichen im Steinitzhof in Wien 13, Hietzinger Kai 7 - 9 (s. Abb. 6 bis Abb. 9)

Abbildung 6: "Kinder am Wienfluss"



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Abbildung 7: "Die 4 Elemente"



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Abbildung 8: Hauszeichen "Marder"



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Abbildung 9: Hauszeichen "Igel"



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

- Sieben Torfeldmosaiken in Wien 19, Krottenbachstraße 69 - 73 (zwei Torfeldmosaiken "*Abstrakte Kompositionen*" von Otto Beckmann [s. Abb. 10], zwei Torfeldmosaiken "*Abstrakte Ornamente*" von Hans Fabigan und drei Torfeldmosaiken "*Ornamente*" von Fritz Riedl [alle nach 1945])

Abbildung 10: "Abstrakte Kompositionen"



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Bei den unter Pkt. 5.2.1 genannten wandgebundenen Kunstwerken konnten weder Ablösungen noch Hohl- oder Fehlstellen festgestellt werden, die auf eine ungenügende Befestigung oder Witterungsschäden hingewiesen hätten. Der Stadtrechnungshof Wien konnte sich bei Ortsaugenscheinern davon überzeugen, dass sich diese wandgebundenen Kunstwerke augenscheinlich in einem bautechnisch guten Zustand befanden.

5.2.2 Das Reliefbild mit einem pflügenden Bauern von Alfons Riedel (1939) im Wildganshof in Wien 3, Landstraßer Hauptstraße 185 befand sich in einem bautechnisch schlechten Zustand bedingt durch witterungsbedingten Einfluss (s. Abb. 11).

Abbildung 11: Reliefbild mit einem pflügenden Bauern



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Es waren witterungsbedingte Fehlstellen und Risse ersichtlich. Wie aus den Abb. 12 und Abb. 13 zu erkennen ist, waren bereits ganze Teile des Kunststeins aus dem Relief herausgebrochen. Diese Schäden ließen vermuten, dass sich noch weitere Teile lockern könnten.

Abbildung 12: Beschädigung am Relief durch Witterungseinfluss



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Abbildung 13: Beschädigung am Relief durch Witterungseinfluss



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Da die Lücken im Material auf eine beträchtliche Größe der weggebrochenen Teile hindeuten, bestand nach Auffassung des Stadtrechnungshofes Wien eine Verletzungsgefahr für Passantinnen bzw. Passanten auf dem darunterliegenden öffentlich zugänglichen Grünstreifen und dem angrenzenden Gehweg.

Auf Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wurde noch im Laufe seiner Prüfung von der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen ein Scherengitter im Grünbereich unter dem Kunstwerk zur Absicherung aufgestellt (s. Abb. 14). Die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen trat in der Folge mit der Magistratsabteilung 7 in Kontakt, um die weiteren Schritte zur Behebung des Schadens am Kunstwerk in die Wege zu leiten.

Abbildung 14: Absperrgitter unter dem Relief



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen zu prüfen, ob sich noch weitere Teile des Kunststeins aus dem Relief loslösen könnten und dadurch eine potenzielle Gefahr ausgehen kann.

Weiters erging an die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen die Empfehlung, zeitnah eine Sanierung des Reliefs in die Wege zu leiten, um noch größere Witterungsschäden zu verhindern.

5.2.3 Bei einem Ortsaugenschein im Eduard-Leisching-Hof in Wien 5, Josef-Schwarz-Gasse 4 - 14 fiel dem Stadtrechnungshof Wien auf, dass einige Mosaiksteine des Mosaikfrieses "Suite" (1954) von Wander Bertoni durch witterungsbedingten Einfluss herausgebrochen waren (s. Abb. 15 und Abb. 16). Die Schäden ließen den Rückschluss zu, dass die Befestigung des Mosaiks generell schadhaft war.

Abbildung 15: "Suite"



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Abbildung 16: Fehlen von Mosaiksteinen



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Das Kunstwerk wurde bereits im Jahr 2005 unter Inanspruchnahme einer Förderung von 25.000,- EUR netto durch den Wiener Altstadterhaltungsfonds restauriert. Bei der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen lagen jedoch keine Unterlagen über die Restaurierung vor. Deshalb konnte im Zuge der vorliegenden Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien nicht geklärt werden, ob damals die Ursache für die Schäden eruiert worden war.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen, in Abstimmung mit der Magistratsabteilung 7 die Ursachen für eine erneute Beschädigung zu eruieren. Die Sanierung des Kunstwerkes "*Suite*" wäre umgehend unter Berücksichtigung der Ursachen zu veranlassen, um noch weitere Witterungsschäden hintanzuhalten.

5.2.4 An einer Fassade des Gustav-Fuchs-Hofs in Wien 11, Geiselbergstraße 16 - 24 befand sich das Mosaik "*Darstellungen aus dem Alltag*" (1954) von Otto Rudolf Schatz mit den Abmessungen von ca. 3,40 m x 8,20 m. Das Mosaik stand seit dem Jahr 2006 unter Denkmalschutz.

In den tabellarischen Aufstellungen der Kunstwerke in städtischen Wohnhausanlagen fanden sich keine Hinweise, ob Kunstwerke unter Denkmalschutz stehen. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen, in ihren Aufstellungen der Kunstwerke einen etwaigen auf Kunstwerke bezogenen Denkmalschutz zu vermerken.

Wie aus den Prüfungsunterlagen hervorging, wurde die Wohnhausanlage in den Jahren 1992 bis 1994 thermisch saniert, indem die Fassade mit einer 10 cm starken Styroporschicht gedämmt wurde. Der Bereich der Fassade, an dem sich das Mosaik "*Darstellungen aus dem Alltag*" befand, wurde ausgespart. Laut Prüfungsunterlagen bildete die nicht gedämmte Mosaikfläche offenbar nicht nur eine Kältebrücke, sondern zusätzlich auch eine Diffusionsstelle für innenraumseitig anfallendes, nutzungsbedingtes Kondenswasser. Der damit hinter der Mosaikfläche aufgetretene Feuchtigkeitsdruck führte

zu Abplatzungen des Gefüges der Mosaikflächen. Seit einigen Jahren löste sich das Mosaik mittlerweile großflächig von der Fassade ab.

Die Rückfrage des Stadtrechnungshofes Wien bei der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen, ob im Zuge der thermischen Sanierung im Bereich des Mosaiks eine Innendämmung und Dampfsperre angebracht wurden, ergab, dass dazu keine Unterlagen vorhanden waren.

Einem Aktenvermerk der Magistratsabteilung 7 vom 2. April 2007 war zu entnehmen, dass eine Restaurierung des Mosaiks nicht ausreichend ist. Das Mosaik sollte abgelöst und auf einem Trägermaterial (Platten) über einer Wärmedämmung aufgebracht werden. Aus einem weiteren Aktenvermerk der Magistratsabteilung 7 vom 14. Jänner 2011 ging hervor, dass vor dem Mosaik ein Schutzgerüst mit einer Auffangwanne stand. Die Restaurierung wurde für das Frühjahr 2011 vorgesehen.

In einem Aktenvermerk vom 26. April 2016 hielt die Magistratsabteilung 7 Folgendes fest: *"Der Zustand des Mosaiks hat sich seit 2009 weiter verschlechtert. Inzwischen ist auch das Schutzgerüst bereits in die Jahre gekommen. [...]* (Anm.: Ein Mitarbeiter der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen) *wird darüber aufgeklärt, dass das Mosaik unter Denkmalschutz steht und Wiener Wohnen als verwaltende Stelle zum Erhalt verpflichtet ist."* Laut Aktenvermerk hatte der Beirat des Wiener Altstadterhaltungsfonds im Jahr 2009 bereits eine Genehmigung zur Förderung erteilt, welche die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen jedoch nicht in Anspruch nahm.

Diesbezüglich nahm der Stadtrechnungshof Wien Einsicht in den Förderungsantrag der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen beim Wiener Altstadterhaltungsfonds. In der Beiratssitzung vom 19. Mai 2009 wurde eine Förderungssumme von 3.200,-- EUR netto genehmigt. Am 28. August 2014 wurde diese mangels Inanspruchnahme storniert.

Weitere Aktivitäten erfolgten seitens der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen erst im Laufe des Jahres 2016, indem eine Befundung zur Restaurierung beauftragt wurde. Aus dem Gutachten des Restaurators (*Befundung und Maßnahmenkonzept*,

31. Oktober 2016) ging Folgendes hervor: Im mittleren Bildbereich war bereits ein Verlust des Mosaiks von rd. 2 m² zu verzeichnen. Der Bericht empfahl als Sofortmaßnahme eine rasche Notsicherung (Hinterfüllen von Hohlstellen mittels eines speziellen Injektionsmörtels zur Festigung und Wiederanbindung von Putzschichten, Sicherung von freiliegenden und sich abschollenden Randbereichen mit Kalkmörtel, Abdecken des gesamten Mosaiks bzw. Montage einer Plane auf der ersten Gerüstetage als Auffangvorrichtung abstürzender Teile) und die Restaurierung. Dabei sollte das gesamte Mosaik abgenommen und in einem neuen Mörtelbett wiederversetzt werden. Die vom Restaurator vorgeschlagenen Notsicherungsmaßnahmen wurden von der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen jedoch nicht vorgenommen.

Zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien war das Mosaik unverändert mit einem Gerüst versehen. Der großflächige Verlust eines Teils des Mosaiks war deutlich ersichtlich (s. Abb. 17).

Abbildung 17: Schadhaftes Mosaik "Darstellungen aus dem Alltag", Detail



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen, das denkmalgeschützte Kunstwerk unter Beantragung einer Förderung durch den Wiener Altstadterhaltungsfonds und unter Berücksichtigung der bauphysikalischen Gegebenheiten nachhaltig restaurieren zu lassen.

5.2.5 Laut schriftlicher Auskunft der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen vom 19. Mai 2017 war die Restaurierung mit Schätzkosten von 63.000,-- EUR netto für das Kalenderjahr 2017 geplant. Ein Antrag zur Förderung wurde beim Wiener Altstadterhaltungsfonds im Jahr 2017 gestellt. Des Weiteren stellte die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen am 9. Juni 2017 einen Antrag an das Bundesdenkmalamt zur Restaurierung, dem mittels Bescheid vom 22. August 2017 stattgegeben wurde. Geplant war von der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen, das Mosaik zu entfernen. Mittels einer bauphysikalischen Untersuchung sollte die Ursache für das Ablösen des Mosaiks eruiert werden. Weiters war geplant, die Fassadendämmung im Bereich des Mosaiks zu ergänzen und das Mosaik an der gedämmten Fassade fachgerecht wieder anzubringen.

An die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen erging weiters die Empfehlung, in ähnlich gelagerten Fällen Maßnahmen im Hinblick auf die Restaurierung wesentlich rascher als im gegenständlichen Fall vorzunehmen.

5.3 Umgang mit wandgebundenen Kunstwerken im Zuge von thermischen Sanierungen

5.3.1 Die Magistratsabteilung 7 verfügte über ein "*internes Basispapier*" betreffend den Umgang mit wandgebundenen Kunstwerken bei der thermischen Sanierung von Gebäudehüllen. Darin wurden acht Varianten aufgelistet:

1. Aussparen der Wärmedämmung an der gesamten Wand, an der das Kunstwerk angebracht ist.

2. Aussparen der Wärmedämmung nur an dem Teil der Wand, an der das Kunstwerk angebracht ist, stattdessen Dämmung innen. Laut "*internem Basispapier*" problematisch wegen der Entstehung von Kältebrücken und dem Verlust von Wohnraum.
3. Abnahme des Kunstwerkes und Wiedermontage über der Wärmedämmung.
4. Konservierung des Originals unter der Wärmedämmung und Herstellung einer Kopie in der gleichen Technik auf der wärmegeämmten Wand.
5. Konservierung des Originals unter der Wärmedämmung und Herstellung einer malarischen Kopie auf der wärmegeämmten Wand.
6. Konservierung des Originals unter der Wärmedämmung und Herstellung eines zeitgenössischen Kunstwerkes auf der wärmegeämmten Wand.
7. Demontage des Originals und Zuführung in die Sammlung der Stadt Wien.
8. Verzicht auf das Kunstwerk, d.h. es verschwindet unter der Wärmedämmung.

5.3.2 Laut Auskunft der Magistratsabteilung 7 bestand die Möglichkeit, für einen Teil der Kosten der Restaurierung eines wandgebundenen Kunstwerkes eine Förderung beim Wiener Altstadterhaltungsfonds zu beantragen.

5.3.3 Im Fall der Wohnhausanlage Geiselbergstraße 16 - 24 (s. Pkt. 5.2.4 bzw. Abb. 17) war, vermutlich aufgrund der thermischen Sanierung der Wohnhausanlage, am Kunstwerk "*Darstellungen aus dem Alltag*" Schaden entstanden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen, im Fall einer geplanten thermischen Sanierung einer Wohnhausanlage mit wandgebundenen Kunstwerken, den bestmöglichen Umgang mit den Kunstwerken in Abstimmung mit der Magistratsabteilung 7 zu eruieren.

6. Erhaltung von Plastiken, Denkmälern, sakralen Kleindenkmälern und Gedenktafeln

6.1 Allgemeines

Die denkmalpflegerische Obhut für Plastiken, Denkmäler, sakrale Kleindenkmäler und Gedenktafeln oblag der Magistratsabteilung 7 und gliederte sich in

- die Pflege und Instandhaltung im Sinn des Denkmalschutzes, inkl. notwendiger Reinigung und Reparatur in künstlerischer Hinsicht,
- die Beseitigung bzw. Reparatur von äußerlichen Schäden, die durch Witterung, Vandalenakte u.Ä. entstanden sind und
- die regelmäßige Überprüfung auf Stand- und Verkehrssicherheit.

Die für die Erhaltung der Kunstwerke notwendigen Maßnahmen veranlasste die Magistratsabteilung 34 im Auftrag der Magistratsabteilung 7. Im Übrigen ist auf den im Pkt. 1.1 genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien zu verweisen.

6.2 Stichproben

Vom Stadtrechnungshof Wien wurden zwölf Stichproben an Plastiken, die sich in der Zuständigkeit der Magistratsabteilung 7 befanden, zufällig ausgewählt. Da sich bei zwei Stichproben Empfehlungen an die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen ergaben, werden diese im vorliegenden Bericht beschrieben. Die durchgeführte Prüfung zeigte Folgendes:

Die Plastik "*Fische*" von Luise Wolf in Wien 11, Thürlhofstraße 21 - 23 aus dem Jahr 1971 wurde lt. Angaben der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen in der Silvesternacht 2013/14 durch einen Böller beschädigt. Der vordere Teil eines der beiden Fischskulpturen wurde weggesprengt. Ob eine Anzeigerstattung erfolgte, konnte vonseiten der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen nicht mehr eruiert werden.

In Folge wurde die Bruchstelle im Auftrag der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen durch Abschleifen geglättet (s. Abb. 18). Die Nachfrage bei der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen ergab, dass über die Beschädigung der Plastik jedoch keine Information an die für Freiplastiken zuständige Magistratsabteilung 7 ergangen war und das Abschleifen ohne Zustimmung der Magistratsabteilung 7 erfolgt war.

Abbildung 18: "Fische"



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Die Magistratsabteilung 7 ließ die Plastik im Jahr 2016 im Rahmen der wiederkehrenden routinemäßigen Prüfung auf Stand- und Verkehrssicherheit begutachten. Bezüglich der Stand- und Verkehrssicherheit wurde ein guter Zustand befundet.

Ausgelöst durch die Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien führte die Magistratsabteilung 7 im Weg der Magistratsabteilung 34 die Restaurierung der Plastik noch im Jahr 2017 durch.

Abbildung 19: "Fische" nach der Restaurierung



Quelle: Magistratsabteilung 7

Der Stadtrechnungshof Wien lobte die fachgerechte Restaurierung des Kunstwerkes durch die Magistratsabteilung 7.

Die zwei Skulpturen, die freistehenden Mosaikwände "*Ornamente*" von Gustav Hessing am Standort in Wien 22, Hartlebengasse 1 - 17/Langobardenstraße 63a wurden nach Zerstörung und Graffiti im Jahr 2014 durch eine Firma im Auftrag der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen instand gesetzt und gereinigt, obwohl die Magistratsabteilung 7 zuständig war. Die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen erstattete zudem Anzeige. Die zuständige Magistratsabteilung 7 wurde nicht informiert.

Abbildung 20: "Ornamente"



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen, im Fall der Beschädigung oder des Diebstahls eines Kunstwerkes, für welches die Magistratsabteilung 7 zuständig ist, diese zu informieren, sodass diese gegebenenfalls Anzeige erstatten und geeignete Maßnahmen zur Wiederinstandsetzung des Kunstwerkes veranlassen kann.

7. Feststellung

Neben den nachfolgend dargestellten Empfehlungen war festzustellen, dass die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen und die Magistratsabteilung 7 noch im Zeitraum der Prüfung einen Abgleich ihrer tabellarischen Aufstellungen über die Grunddaten der Kunstwerke in städtischen Wohnhauseinrichtungen durchführten. Damit wurden die Aufstellungen der beiden Dienststellen in Übereinstimmung gebracht (s. Pkt. 4.1).

8. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Kunstwerke in städtischen Wohnhausanlagen werden in einer tabellarischen Aufstellung verwaltet. Diese tabellarische Aufstellung der Kunstwerke wäre zu aktualisieren (s. Pkt. 4.3).

Stellungnahme der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen:

Im Zuge der Erarbeitung der diversen Beantwortungen zum Prüfungsbericht wurde in Abstimmung mit dem Stadtrechnungshof Wien die tabellarische Aufstellung der Kunstwerke laufend adaptiert sowie in direkter Abstimmung mit der Magistratsabteilung 7 akkordiert.

Empfehlung Nr. 2:

Es wäre die Prüfung der wandgebundenen Kunstwerke auf Stand- und Verkehrssicherheit lückenlos vorzunehmen und zu dokumentieren (s. Pkt. 5.1.2).

Stellungnahme der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen:

Die in der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen verwendete Software zur Erfassung des Objektzustandes von Wohnhausanlagen wird ab etwa Ende April/Anfang Mai 2018 dahingehend erweitert, dass damit auch das Ergebnis der optischen Beurteilung auf Stand- und Verkehrssicherheit von wandgebundenen Kunstwerken lückenlos erfasst werden kann. Zeitgleich mit dieser elektronischen Erfassungsmöglichkeit beginnt auch die augenscheinliche Zustandskontrolle der Kunstwerke.

Empfehlung Nr. 3:

Das Relief mit einem pflügenden Bauern in Wien 3, Wildganshof wies Witterungsschäden auf. Es wäre umgehend zu prüfen, ob sich noch weitere Teile des Kunststeins aus dem Relief loslösen könnten und dadurch eine potenzielle Gefahr ausgehen kann (s. Pkt. 5.2.2).

Stellungnahme der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen:

Die Sanierung des Kunstwerkes wurde bereits im Jahr 2017 abgeschlossen.

Empfehlung Nr. 4:

Um noch größere Witterungsschäden zu verhindern, wäre betreffend das Relief mit einem pflügenden Bauern in Wien 3, Wildganshof unverzüglich eine Sanierung in die Wege zu leiten (s. Pkt. 5.2.2).

Stellungnahme der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen:

Die Sanierung des Kunstwerkes wurde bereits im Jahr 2017 abgeschlossen.

Empfehlung Nr. 5:

Das Kunstwerk "*Suite*" in Wien 5, Eduard-Leisching-Hof wurde bereits im Jahr 2005 restauriert, wies jedoch im Prüfungszeitpunkt Schäden auf. Es wären umgehend in Abstimmung mit der Magistratsabteilung 7 die Ursachen für eine erneute Beschädigung des Kunstwerkes zu eruieren und darauf aufbauend eine Sanierung des Kunstwerkes zu veranlassen, um noch weitere Witterungsschäden hintanzuhalten (s. Pkt. 5.2.3).

Stellungnahme der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen:

Die Ursache für die Beschädigung soll durch die Magistratsabteilung 39 oder durch eine Sachverständige bzw. einen Sachverständigen festgestellt werden. Je nach Ergebnis wird eine Sanierung des Kunstwerkes durchgeführt.

Empfehlung Nr. 6:

Ein bestehender auf die Kunstwerke bezogener Denkmalschutz wäre in den tabellarischen Aufstellungen der Kunstwerke zu vermerken (s. Pkt. 5.2.4).

Stellungnahme der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen:

Zur Klärung hiezu wurde bereits mit dem Bundesdenkmalamt und der Magistratsabteilung 7 Kontakt aufgenommen. Eine offizielle Rückäußerung ist zum Zeitpunkt noch ausständig. Sobald eine Rückmeldung erfolgt, wird diese Information direkt und in Abstimmung mit der Magistratsabteilung 7 in die tabellarische Aufstellung der Kunstwerke übernommen.

Empfehlung Nr. 7:

Das denkmalgeschützte Kunstwerk "*Darstellungen aus dem Alltag*" von Otto Rudolf Schatz wäre unter Beantragung einer Förderung durch den Wiener Altstadterhaltungsfonds und unter Berücksichtigung der bauphysikalischen Gegebenheiten nachhaltig restaurieren zu lassen (s. Pkt. 5.2.4).

Stellungnahme der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen:

Die im Bericht angesprochene Förderung wurde bereits beantragt.

Empfehlung Nr. 8:

Die Restaurierung eines wandgebundenen Kunstwerkes wäre im Fall von Schäden so rasch wie möglich vorzunehmen (s. Pkt. 5.2.5).

Stellungnahme der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen:

Es wird ein technischer Standard ausgearbeitet, der sowohl Frequenz, Umfang als auch Zuständigkeiten für die Überprüfungsarbeiten festlegt.

Empfehlung Nr. 9:

Im Fall einer geplanten thermischen Sanierung einer Wohnhausanlage mit wandgebundenen Kunstwerken wäre der bestmögliche Umgang mit den Kunstwerken in Abstimmung mit der Magistratsabteilung 7 zu eruieren (s. Pkt. 5.3.3).

Stellungnahme der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen:

Die Vorgehensweise seitens der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen wurde bereits dahingehend angepasst, dass bei den Begehungen im Zuge der Bestandsanalyse auch die Magistratsabteilung 7 geladen wird, um den Status hinsichtlich etwaiger betroffener Kunstwerke festzustellen sowie den Umgang mit denselben abzustimmen.

Dies wird derzeit in die Überarbeitung der Projektmanagementrichtlinie nochmals explizit eingebracht.

Empfehlung Nr. 10:

Im Fall der Beschädigung oder des Diebstahls eines Kunstwerkes, für welches die Magistratsabteilung 7 zuständig ist, wäre diese zu informieren, sodass diese gegebenenfalls Anzeige erstatten und geeignete Maßnahmen zur Wiederinstandsetzung des Kunstwerkes veranlassen kann (s. Pkt. 6.2).

Stellungnahme der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen:

Eine einheitliche Vorgangsweise im Fall der Beschädigung oder des Diebstahls eines Kunstwerkes wird in enger Abstimmung mit den Magistratsabteilungen 7 und 34 festgelegt.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im April 2018